

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1867.

№ IV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 12. Januar 1867, die Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes betr.

Nachstehende Instruction zu dem Verfahren, welches bei den Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes zu beobachten ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf die Ausführungsverordnung zum Reichstagswahlgesetze vom 30. November 1866 (Ges.-Samml. 1866, S. 126) bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 12. Januar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

U. v.

Instruction.

§. 1.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 2.

Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ausgegeben in Rudolstadt den 20. Januar 1867.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXVIII.

3